

des Jubiläums vorgeschriebenen Werke ganz oder theilweise in gleichwertige umändern. Wenn das Jubeljahr zu Rom selbst begangen wird, so werden gewöhnlich in dieser Zeit (von Weihnachten zu Weihnachten) alle zu Gunsten der Lebenden verliehenen vollkommenen und unvollkommenen Ablässe suspendirt mit Ausnahme des vollkommenen Ablasses in der Todesstunde und einiger unvollkommener Ablässe für das vierzigstündige Gebet, den Angelus, die Begleitung des heiligen Sacramentes, sowie der von Prälaten aus eigener Macht verliehenen Ablässe; doch können alle suspendirten Ablässe für die Verstorbenen gewonnen werden.

II. Außerordentliche Jubiläen (indulgentias ad instar Jubilaei, indulgentias plenariae in forma Jubilaei) werden bei allgemeinen Anliegen der Christenheit oder anderen wichtigen Anlässen verkündet. So schrieb Pius IV. 1560 ein allgemeines Jubiläum aus, als das unterbrochene Concil von Orient auf's Neue berufen wurde; ebenso verkündeten Paul V. 1617 und Urban VIII. 1629, dann Pius IX. 1850, 1864 und 1874, und Leo XIII. 1881 und 1886 solche Jubiläen wegen allgemeiner Verdrängnisse der Kirche; dann Gregor XVI. 1842, um Frieden für die Kirche Spaniens, Pius IX. am 11. April 1869 (erneuert am 20. October 1870), um den Segen Gottes für die Arbeiten des vaticanischen Concils zu erbitten. Nachdem Papst Sixtus V. bei seinem Regierungsantritte 1585 zuerst für Rom und hierauf für die ganze Christenheit ein fünfzehntägiges Jubiläum angeordnet hatte, um für seine Amtsführung den Segen des Himmels zu erbitten, wurde es auch Sitte, daß jeder neue Papst, falls nicht ein regelmäßiges Jubiläum nahe in diese Zeit fällt, ein Jubiläum auf fünfzehn Tage oder auf längere Zeit gewährt. (Vgl. Thom. Mar. Alfani O. Pr., *Istoria degli anni santi*, Napoli 1725; Theodorus a Spir. S., *Tractatus historico-theolog. de Jubilaeo*, Rom. 1750, Aug. Vind. 1751; Pasqualigo, *Theoria et praxis magni Jubilaei atque etiam extraordinarii, Romae* 1650; Bellegambe, *Enchiridion theolog.-practicum de Jubilaeo*, Coloniae 1721; Bulla Benedicti XIV. *Inter praeteritos*, ed. 3. Dec. 1749 pro Jubilaeo anni sancti; Loiseaux, *Traité canonique et pratique du Jubilé*, Tournai 1859.) [(Schrödl) Streber.]

Jubilate, Name des dritten Sonntags nach Ostern. Anlaß dazu gab der Introitus der Messe dieses Sonntags, welcher mit dem ersten Verse des Psalms 65 beginnt: *Jubilato Deo omnis terra, psalmum dicite nomini ejus, dato gloriam laudi ejus.* [F. X. Schmid.]

Jub., Leo (Leo Judae, auch Meister Leu), einer der sogen. Reformatoren Zürichs, wurde 1482 zu Gemar im Elsaß geboren. Er stammte aus einem sacrilegischen Verhältnisse, welches der dortige Pfarrer Johannes Jud mit einer Schweizerin angeknüpft hatte, und nannte sich darum lange Zeit Leo Keller; erst nach seiner Apostasie

legte er sich mit einer gewissen Orientation den Zunamen des Vaters bei. Im J. 1499 bezog er die Universität Basel, erlangte um 1506 den Magistergrad und erhielt dann eine Pfründe in Kleimbasel. Um 1512 kehrte er in die Heimat zurück und wurde Pfarrer von St. Bilt, bis sein Freund Zwingli, welcher 1518 von Einsiedeln nach Zürich berufen wurde, ihn zum Leutpriester in Einsiedeln empfahl. Sein humanistischer Bildungsgang und seine Verehrung für die Theologie eines Erasmus, in welche ihn Professor Wytttenbach zu Basel eingeführt hatte, machten ihn geneigt, sich der von Luther ausgehenden Bewegung anzuschließen, und bald eiferte er von der Kanzel der ehrwürdigen Wallfahrtskirche gegen Marienverehrung, Wallfahrten und Gelübde; zugleich verbreitete er Uebersetzungen verschiedener Tractate von Luther und Erasmus, um die Bauern und die Ordensleute für die Neuerung zu gewinnen. In Erasmus sah er den geistigen Urheber der Bewegung; Luther spreche nur deutsch und herb aus, was zuvor Erasmus lateinisch und subtil gegen das Papstthum und gegen Irrthümer und Mißbräuche in der Kirche geschrieben habe, und beide Männer verrichteten ihren Dienst an einem und demselben Werke (Vf. entdeckung Doctor Erasmi von Rotterdam, der büdtschen arglistigen eynes tüsschen Büchli, antwort vnd entschuldigung Leonis Jub. 1526). — In gleicher Weise, wie Leo zu Einsiedeln, wirkte inzwischen Zwingli zu Zürich. Da er aber dort großen Widerspruch fand, bemühte er sich um einen Gehilfen und lenkte 1522 auf seinen Freund die Wahl zum Pfarrer von St. Peter in Zürich. Beide richteten in Verbindung mit anderen Priestern im Juli 1522 an den Bischof von Konstanz und an die schweizerischen Behörden die Bitte, von jetzt an das „heilige Evangelium“ frei verkünden zu dürfen; weil aber der „reinen Lehre“ nichts hinderlicher sei, als das ärgerliche Leben der Prediger (Zwingli hatte sich nämlich seit einiger Zeit eine Concubine beigelegt), so solle man ihnen zugleich erlauben, Ehefrauen zu nehmen. Nachdem dann Leo im Februar 1523 sein Pfarramt angetreten hatte, feierte er alsbald mit einer Beguine öffentliche Hochzeit. Leo's Thätigkeit in Zürich vollzog sich in völliger Untrothnung unter Zwingli. Doch verlangte er vorsichtiges und langsames Vorgehen; das Volk sollte erst nach und nach an die Neuerung gewöhnt werden. Die deutsche Taufformel von 1523 „für die Kinder der Schwachgläubigen“ behielt darum noch alle katholischen Cerimonien bei; die Verehrung der Bilder wurde lange geduldet; die heilige Messe, obwohl als Götzendienst erklärt, noch fortwährend gefeiert; aber man mühte sich, wie Leo's Sohn schreibt, „täglich einen Keil abzuschlagen, bis endlich das ganze Papstthum zerfiel“. In dem erbitterten Streite, welcher zwischen Zwingli und Luther wegen der Abendmahlslehre entbrannte, suchte Leo als Vermittler aufzutreten und nachzuweisen, daß viele Aeusserungen bei Erasmus und Luther der Auffassung Zwingli's